
Schulordnung der Musikschule Porta Westfalica

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule Porta Westfalica will Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigener Betätigung in musikalischen und künstlerischen/bildnerischen Bereichen anregen und ihnen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihren Neigungen und Begabungen zu entfalten und Fähigkeiten zu eigenem Schaffen anzueignen.

§ 2 Aufbau

Die Ausbildung der Musikschule gliedert sich wie folgt:

I **Elementare Musikpädagogik (EMP)**

1. **Baby-Musikgarten**

Babys bis zu 18 Monaten und deren Eltern werden zum musikalischen Spiel eingeladen.

2. **Musikgarten 1 und 2**

In Phase 1 werden Kleinkinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren über Bewegungsspiele und erstes Instrumentalspiel angeregt.

In Phase 2 werden die Inhalte aus Phase 1 vertieft und ausgebaut (Altersgruppe 3 – 4 Jahre).

3. **Musikalische Früherziehung**

Hier erfahren die Kinder im Alter von 4 – 6 Jahren eine breite Basis, von der aus sie sich musikalisch weiterentwickeln können.

4. **Instrumentenkarussell**

Für die Kinder im Alter von ca. 6 Jahren bieten wir das Instrumentenkarussell an. Es ist ein Kennenlernen von verschiedenen Instrumenten.

II **Instrumental- und Gesangsunterricht**

1. Im Anschluss daran bietet die Musikschule **Instrumental- und Gesangsunterricht** an. Das Eintrittsalter richtet sich nach den Erfordernissen des Instruments bzw. der Eignung der Schüler und dem Stand der Anmeldungen. Die Dauer des Unterrichts ist prinzipiell nicht begrenzt und richtet sich in erster Linie aus an den Interessen und Wünschen der Schüler.

2. **Ensemblespiel**

Je nach Alter und Leistungsstand werden die Schülerinnen und Schüler in kleinen Ensembles oder in Orchesterbesetzung zum gemeinsamen Musizieren zusammengefasst. Zu den bestehenden Ensembles haben auch die Instrumentalisten Zugang, die nicht innerhalb der Musikschule Instrumentalunterricht erhalten.

III **Musiktheorie und Gehörbildung**

Zur Ergänzung bzw. zur Studienvorbereitung bietet die Musikschule auch Unterricht in musiktheoretischen Fächern an. Eintrittsalter und Dauer richten sich nach dem Bedarf.

IV Kooperationen und Projekte/Kurse

Kooperationen und Projekte unterschiedlichster Art bestehen mit Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheimen und der Diakonie.

V Kunstunterricht

Wechselnde Angebote in verschiedenen künstlerischen Bereichen (z. B. Zeichnen und Malen)

§ 3

Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ab Babyalter bis ins hohe Alter möglich.

§ 4

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12. eines jeden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 5

Anmeldung und Kündigung

1. Anmeldungen

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule Porta Westfalica, Kirchhofsweg 4, 32457 Porta Westfalica zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule Porta Westfalica rechtswirksam. Ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht. Eine schriftliche Anmeldung darf jedoch nur abgelehnt werden, soweit sachliche oder persönliche Gründe dieses rechtfertigen.

Anmeldungen können während des gesamten Schuljahres durchgeführt werden.

2. Kündigungen

Kündigungen während der **Probezeit** (s. §6) sind schriftlich jeweils zum Quartalsende (31. 3., 30. 6., 30. 9. oder 31. 12.) möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vorher im Musikschulsekretariat vorliegen. Beispiel: Kündigung zum 31. 3. muss spätestens am 28. 2. vorliegen.

Kündigungen während des **laufenden Unterrichts** sind schriftlich zum 31. 3. oder 30. 9. eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens 1 Monat vorher im Musikschulsekretariat vorliegen (s. o.).

Kündigungen innerhalb eines **Projektes/Kurses** sind nicht erforderlich und auch nicht möglich. Ein Projekt hat eine bestimmte Laufzeit, die automatisch endet.

Über Kündigungen, die in **Härtefällen** (z. B. Umzug in eine andere Stadt, Krankheit usw.) von den Fristen abweichen, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 6

Probezeit

Sollte keine individuelle Regelung vorgegeben sein, gelten die ersten 3 Unterrichtsmonate als Probezeit. (Kündigungen s. §5, 2.)

§ 7 **Unterrichtserteilung**

1. Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags erteilt.
2. Zusätzlich zum Musikschulstandort Hausberge, mit den Gebäuden Kirchhofsweg 2, 4 und 6, wird der Unterricht an allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten in Porta Westfalica angeboten. Desweiteren werden auch Projekte/Kurse außerhalb der Musikschule durchgeführt (z. B. in Seniorenheimen).
3. Für die Dauer der Unterrichte gilt folgende Regelung:

- Baby-Musikgarten	40 Min.
- Musikgarten	45 Min.
- Musikalische Früherziehung (MFE)	
an der Musikschule	60 Min.
in Kindertagesstätten	45 Min.
- Instrumentenkarussell	45 Min.
- Projektunterricht (in der Regel)	45 Min.
- Instrumentalunterricht (in der Regel)	30 / 45 Min.
- Stimmbildung/Gesang	30 / 45 Min.
- Musiktheorie und Gehörbildung	30 / 45 Min.
- Kunstunterricht (in der Regel)	90 Min.
- Ensemblespiel (in der Regel)	60 Min.
4. Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht (einschließlich Ensemblefächer) regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Krankmeldungen oder Ähnliches sind telefonisch bei der/dem entsprechenden Lehrer/in vorzunehmen. Die Unterrichtszeit wird mit der jeweiligen Lehrkraft bzw. dem Musikschulsekretariat vereinbart.
5. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts. Die dafür vorgesehenen Schüler sind auch hier zur Teilnahme verpflichtet. Sollten Proben oder Vorspiele stattfinden, kann der „reguläre“ Unterricht in der Zeit entfallen.
6. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit der Lehrkraft und dem Schulträger. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.
7. Bei Unterrichtsversäumnis und Krankheit des Schülers ist eine rechtzeitige Benachrichtigung des Lehrers/der Lehrerin erforderlich (s. Punkt 4).
Pro Musikschuljahr und Fach haben alle Schülerinnen und Schüler Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten. Ausnahme: bei Projekten/Kursen, die kürzer als 1 Jahr dauern, wird eine prozentuale Berechnung (in Anlehnung an die 35 Stunden pro Schuljahr) vorgenommen. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Schule zu vertreten hat, besteht auf schriftlichen Antrag Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Schuljahresgebühr für jede der zu wenig erteilten Unterrichtsstunden. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Musikschuljahr (Deckungsgleich mit dem Kalenderjahr). Antragsschluss ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres.
Liegen die Gründe des Ausfalls in der Person der Schülerin/des Schülers, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf schriftlichen Antrag über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Maßgabe des Einzelfalls.
8. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben in den von der Musikschule erteilten Fächern sollen im Einvernehmen mit der Schulleitung erfolgen.

§ 8 **Leistungen**

Der Unterricht der Musikschule orientiert sich an den Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM).

Die jährlichen Instrumentalvorspiele geben Eltern und Lehrern regelmäßig Aufschluss über den jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand der Schüler.

Sind im Unterricht Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder mangelnden Interessen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit der Lehrkraft und dem Schulträger von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die Eltern, ggf. der Elternbeirat, zu hören. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.

§ 9 **Instrumente**

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Soweit der Instrumentenfundus ausreicht, können von der Musikschule auch Instrumente gemietet werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten (siehe gesonderten Mietvertrag). Über Einzelheiten der Pflege wird der Mieter von der jeweiligen Lehrkraft informiert. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für Verlust und Beschädigung haben die Mieter bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen (s. gesonderten Mietvertrag). Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Instrumente und Zubehör dürfen vom Mieter nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 **Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schüler (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

§ 11 **Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 12
Haftung

1. Die Schüler der Musikschule erhalten im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover für die Dauer der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg Deckungsschutz bei Unfällen.
2. Für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen der Einrichtungen der Musikschule und der Orte, in der der Unterricht der Musikschule stattfindet, haftet der Verursacher. Ein vorsätzlich verursachter Schaden kann zum Ausschluss aus der Schule führen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom 1. 1. 1985.